

Wir geben bekannt

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 10.02.2021

UVK I C 205-13402

Telefon: 90 25-2375 oder 90 25-0, intern 925-2375.

Auf Antrag der Firma GETEC Wärme & Effizienz GmbH Nord c/o G+E GETEC Holding GmbH, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg vom 21.08.2020 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage -BHKW- auf dem Grundstück Schulstraße 13-21, 13591 Berlin eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgenommen.

Die GETEC Wärme & Effizienz GmbH Nord plant die Errichtung einer Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 7,56 MW zur Wärmeversorgung des am Standort Schulstraße 13-21 in 13591 Berlin-Spandau entstehenden Wohnquartiers Metropolitan Park. Der entstehende Strom wird in das öffentliche Netz ausgespeist.

Die Energiezentrale wird in einem neu zu errichtenden Gebäude untergebracht und besteht aus den folgenden Modulen:

- 2 BHKWs mit einer FWL von je 2,38 MW mit je einer SCR-Katalysatoranlage (eingesetzt ab 01.01.2025) und Oxydationskatalysator,
- 2 Brennwert-Niedertemperaturkessel mit je 1,4 MW FWL.

Die Abgase der Module werden über einen vierzügigen Schornstein mit einer Höhe von 18 m über Grund abgeleitet. Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt. Die Anlage wird ganzjährig betrieben

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG Folgendes festzustellen:

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die Bewertung im Rahmen einer Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die eingeschränkten Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die oben genannten vorhabenbezogenen Auswirkungen (Luftemissionen, Schallemissionen, Abfallaufkommen) treten mit Umsetzung des geplanten Vorhabens ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen nicht geeignet, um die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern.

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer 5.118, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694)